
Entscheidung Nr. 5755 (V) vom 07.03.2000
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.2000

Antragsteller:

Stadt Bonn
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Abt. Jugendschutz
Königstraße 2b
53113 Bonn

Verfahrensbeteiligte:

Trimax
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.01.2000 eingegangenen Indizierungsantrag am 07.03.2000 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Träger der freien Jugendhilfe:



Verlegerschaft:



einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„2x1 Vol. 1“
Trimax, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Zeichentrickfilmvideofilm „2x1 Vol. 1“ wird von der Firma Trimax, Anschrift unbekannt, angeboten. Der Videofilm hat eine Lauflänge von 25 Minuten. Er schildert die sexuellen Erlebnisse der Schülerin Noriko mit ihren beiden Mitschülern Satoschi und Junitschi.

Der Videofilm wurde der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht vorgelegt.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Videofilms geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Er ist der Auffassung, dass der Inhalt des Videofilms als pornographisch einzustufen sei.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, dass über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da eine ladungsfähige Anschrift der Verfahrensbeteiligten weder im Vorspann noch auf dem Cover des Videofilms vermerkt war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „2x1 Vol. 1“, Trimax, Anschrift unbekannt, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Videofilms ist pornographisch.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf des lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Dass auch der Inhalt dieses Videofilms die Kriterien der Pornographie erfüllt, hat der Antragsteller zutreffend wie folgt dargelegt:

„Die Schüler ‚Satoschi‘ und ‚Junitschi‘ bringen im Auftrag ihres Lehrers der seit längerer Zeit erkrankten Mitschülerin ‚Noriko‘ ein Aufgabenblatt mit prüfungsrelevanten Themen. Unterwegs bestätigen sie sich, dass Noriko ‚sehr niedlich‘ sei. Diese, allein zu Hause, öffnet ihnen das luxuriöse Haus. Ihre Bemerkung, dass sie gerade geduscht habe, motiviert Phantasien der beiden, ein nacktes Mädchen unter der Dusche wird eingeblendet.“

Auf Rückfrage beider erklärt sie drastisch ihre ‚Krankheit‘. Sie entblößt Unterleib und Brüste, beginnt heftig und lautstark zu masturbieren, dabei zu flehen: ‚Komm schnell‘, ‚gib es mir‘. Junitschi beginnt Koitus mit ihr, unter großformatiger Aufsicht auf Genitalien, Brüste, bei eindringlichem akustischen Beiwerk und bald einsetzender Fellation Norikos an Satoschi.

Auf dem Nachauseweg sinnieren die beiden Jungen, dass wohl alle Heranwachsenden, sie beide also auch, an Norikos Krankheit leiden.

Nachts phantasiert einer der beiden vom Koitus mit Noriko, masturbiert dabei.

Am nächsten Schultag rühmen die Mitschüler die Schönheit der wieder anwesenden Noriko. Bei ihrem Hinweis, dass sie krank sei, stellt sich Satoschi das nackte Mädchen vor.

Bei einem von Junitschi organisierten Laufspiel schützt Satoschi Noriko vor einem zudringlichen Mitschüler. Sie bedankt sich und bittet ihn, wieder einmal in ihr Haus zu kommen.

Junitschi begleitet Noriko nach Hause. Unterwegs läßt sie sich von ihm in sein Haus bitten. Wider Erwarten ist die Schwester in Junitschis Zimmer, geht aber gleich weg. Während Junitschi sich seiner vielen Aktivitäten rühmt, klagt Noriko über ihre mangelnde Motivation, bittet ihn, sie zu umarmen. Dies führt gleich zu drastischer Koitushandlung, in diversen Positionen, unter laufem Stöhnen beider. Die Schwester wird Zeuge an der Zimmertür und offenbar auch über einen Monitor.

Nach dem Koitus klagt Noriko, sie sei wohl ein unanständiges Mädchen, doch sie möge Satoschi. Nach Fellationen- und Masturbationsphantasien beschwört sie Junitschi, ihre ‚Krankheit‘ zu kurieren. Dieser stellt fest, dass auch er jetzt ‚krank‘ sei.

Am nächsten Schultag bittet Noriko Satoschi, sie nach Hause zu begleiten. Sie seien wieder allein. Als sie den noch Unschlüssigen ermuntert, spürt dieser eine ‚Verwandlung‘, was gleich zum Koitus und Cunnilingus mit dem üblichen akustischen Überbau führt.

Begeistert beschließen beide, ihre Treffen zu Dritt fortzusetzen.“

Aufgrund der o.a. Ausführungen ist zu erkennen, dass der Inhalt des Videofilms aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, die in grob anreißerischer Weise vorgeführt werden. Damit ist der Videofilm nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 6 Nr. 2 GjS. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfaßt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BverfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers

durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.

- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Manigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Den o.a. Ausführungen gemäß könnte auch der Videofilm als Kunstwerk im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz anzusehen sein, da eine Vielzahl von Videofilmen einem Werktyp entsprechen, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkannter Maßen Kunstwerke geschaffen worden sind. In der Geschichte selbst vermag die Bundesprüfstelle über die Tatsache hinaus, dass die Zeichnungen unter Umständen als handwerklich gut gemacht einzustufen sind, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonders künstlerisches Konzept ist jedenfalls nicht vorhanden, denn der Videofilm besteht ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge zwischen einem oder auch mehreren Personen, wobei dieses nicht in eine Rahmenhandlung also eine Geschichte eingebettet sind, sondern die wenigen Erklärungsmuster, die dem Zuschauer gegeben werden, dienen dazu, in irgendeiner Form zu vermitteln, warum gerade in dieser Geschichte die Personen Sexualverkehr miteinander ausüben. Von einer künstlerischen Gestaltung oder einer Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerks kann daher keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass allein die Tatsache, dass die Zeichentrickfolgen handwerklich gut gemacht sind, die Darstellung selbst aber keinen künstlerischen Wert enthält. Irgendein Echo, das gerade diese Story in einschlägigen Kritiken gefunden hätte, ist nicht festzustellen.

Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt des Filmes als gering einzustufen ist.

Demgegenüber geht aber nicht nur die Bundesprüfstelle davon aus sondern entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, diese Inhalte als schwer jugendgefährdend einzustufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeteiligte hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeteiligten bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, dass er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die

Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).

